

HOAI 2009 - Einzelfragen: Zur Anrechenbarkeit der Ingenieurbauwerke bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen

10 Prozent der Kosten aller Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrsanlagen sind bei den anrechenbaren Kosten einer Verkehrsanlage zu berücksichtigen, wenn die Planung für diese nicht übertragen wurde.

Kurzaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

HOAI 2009 § 45

Anrechenbarkeit der Kosten sämtlicher Ingenieurbauwerke bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 45 Abs. 2 für die Objektplanung von Verkehrsanlagen?

Wie in vorigem Beitrag (IMR Werkstatt-Beitrag) bereits aufgezeigt, darf der Objektplaner der Verkehrsanlagen

"für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen immer dann 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechnen, wenn ihm nicht gleichzeitig Leistungen für diese Ingenieurbauwerke übertragen wurden."

Eine Einschränkung der Ingenieurbauwerke hat der Ordnungsgeber hier nicht vorgenommen. Vermutet werden könnte, dass der Ordnungsgeber hiermit nur die konstruktiven Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen nach § 40 Nr. 6 HOAI erfasst haben wollte. Nach dem Wortlaut des Ordnungstextes sind jedoch **alle Ingenieurbauwerke** anrechenbar, soweit nicht gleichzeitig Leistungen hierfür übertragen werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Objektplaner einer Verkehrsanlage für die Ingenieurbauwerke, welche im Zuge der Maßnahme (und nicht einmal dies wäre streng genommen gefordert) gebaut werden, und dessen Planung oder Ausführung er nicht im Auftrag hat, zum Beispiel die Kosten der Ingenieurbauwerke für

- die Wasserversorgung unterhalb der eigentlichen Verkehrsanlage (Ingenieurbauwerk nach § 40 Nr. 1 HOAI)
- sowie die Kanalisation unterhalb der eigentlichen Verkehrsanlage (Ingenieurbauwerk nach § 40 Nr. 2 HOAI)
- und eventuell der Regenwasserbehandlung RÜB (Ingenieurbauwerk nach § 40 Nr. 2 HOAI)
- sowie evtl. der Gasleitung (Ingenieurbauwerk nach § 40 Nr. 4 HOAI)
- als auch die konstruktiven Ingenieurbauwerke wie Brücken, Stützmauern usw. im Zuge der Verkehrsanlage nach § 40 Nr. 6 HOAI

jeweils mit 10% der Kosten bei seinen anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage berücksichtigt werden können. Damit wurde der langjährige Ruf der Verkehrsplaner endlich erhört, die nunmehr immerhin 10% der Kosten der Ingenieurbauwerke wie zum Beispiel der Ver- und Entsorgungsleitungen im Zuge der Koordination und Integration, analog zum früheren § 10 Abs. 4 HOAI a.F. bei den Kosten der Verkehrsanlage anrechnen können, sofern diese nicht von ihnen geplant werden. Unklar ist jedoch, welche Kosten der Ordnungsgeber unter den "Kosten der Ingenieurbauwerke" verstanden haben möchte:

- die Herstellkosten wie in § 52 Abs. 2 HOAI a.F., auf den der § 52 Abs. 4 HOAI a.F. Bezug nahm, und dessen Formulierung in § 45 Abs. 2 HOAI weitgehend übernommen wurde,
- oder die anrechenbaren Kosten nach § 45 HOAI?

Da die HOAI jedoch (bis auf die Unzahl von Ausnahmen; siehe hierzu auch IMR Werkstatt-Beitrag) nur noch die anrechenbaren Kosten gemäß § 4 kennt, dürfte Letzteres anzunehmen sein.

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

© id Verlag

